

13.09.90

U

Verordnung

der Bundesregierung

Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemAltstoffV)**A. Zielsetzung**

Mit Erscheinen des Europäischen Verzeichnisses der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe - EINECS - (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) werden diejenigen Stoffe als alte Stoffe bezeichnet, die zwischen dem 01. Januar 1971 und dem 18. September 1981 in den Europäischen Gemeinschaften auf dem Markt waren. Dieses Verzeichnis ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit Datum 15. Juni 1990 (ABl. EG Nr. C 146 A) in deutscher Sprache erschienen, so daß nunmehr dieses Verzeichnis an die Stelle des vorläufigen Altstoffverzeichnisses gemäß der Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemAltstoffV) vom 02. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1239) tritt.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Der Wirtschaft können nur dann Kosten entstehen, wenn sog. alte Stoffe anmeldepflichtig werden. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen zu erwarten, bei denen im besonderen Kosten für Prüfungen und Anmeldegebühren anfallen würden.

Deshalb wird sich die Verordnung zwar möglicherweise auf Einzelpreise bestimmter Stoffe preiserhöhend, wegen des geringen Umfangs - gemessen an den Gesamtkosten - im Einzelfall aber nicht auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

13.09.90

U

Verordnung

der Bundesregierung

Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemAltstoffV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler Bonn, den 13. September 1990
121 (321) - 235 44 - Ch 12/90

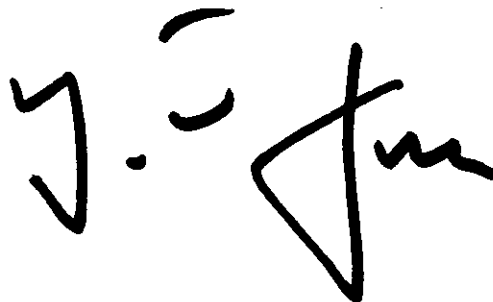
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemAltstoffV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J. M.' or similar, written in a cursive style.

**Chemikalien-Altstoffverordnung
(ChemAltstoffV)**

Auf Grund des § 3 Nr. 2 und des § 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Alte Stoffe

Alte Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes sind die im Altstoffverzeichnis der Europäischen Gemeinschaften - EINECS - (ABl. EG Nr. C 146 A vom 15. Juni 1990) bezeichneten Stoffe in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung.

§ 2 Berlin- Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3 Inkrafttreten/abgelöste Vorschriften

Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1990 in Kraft; gleichzeitig tritt die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 2. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1239), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

Das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I. S. 493) definiert erstmalig in § 3 Nr. 2 den Begriff "alte Stoffe". Diese Stoffe unterliegen im Gegensatz zu neuen Stoffen in Umsetzung der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung der 6. Änderungsrichtlinie 79/831/EWG vom 18. September 1979 nicht den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Chemikaliengesetzes über die Anmeldung neuer Stoffe.

Alte Stoffe sind nach der o.a. Legaldefinition Stoffe, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 13 der Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe zu erstellenden Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS als solche bezeichnet. EINECS ist das European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) und führt diejenigen Stoffe auf, die zwischen dem 01. Januar 1971 und dem 18. September 1981 in den Europäischen Gemeinschaften auf dem Markt waren. Dieses Verzeichnis enthält 100.106 Eintragungen und ist von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit Datum 15. Juni 1990 in deutscher Sprache veröffentlicht worden (ABl. EG Nr. C 146 A). Aus § 28 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes und den Regelungen der EG-Richtlinie 79/831/EWG ergibt sich die Notwendigkeit, das Verzeichnis aufgrund der Ermächtigung in § 3 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes mit Wirkung vom 15. Dezember 1990 - sechs

Monate nach Bekanntmachung durch die EG-Kommission - in nationales Recht umzusetzen.

Diesem Zweck dient die vorliegende Chemikalien-Altstoffverordnung. Zugleich ist die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 02. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1239), die ein vorläufiges Verzeichnis alter Stoffe bezeichnet, außer Kraft zu setzen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

Der Wirtschaft können nur dann Kosten entstehen, wenn nach Inkrafttreten der Verordnung im Verkehr befindliche sog. alte Stoffe anmeldepflichtig werden. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen zu erwarten, bei denen im besonderen Kosten für Prüfungen und Anmeldegebühren anfallen würden.

Deshalb wird sich die Verordnung zwar möglicherweise auf Einzelpreise bestimmter Stoffe preiserhöhend, wegen des geringen Umfangs - gemessen an den Gesamtkosten - im Einzelfall aber nicht auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 übernimmt das Altstoffverzeichnis der Europäischen Gemeinschaften - EINECS - durch einen Verweis auf die im Amtsblatt der EG erfolgte Veröffentlichung. Die gewählte Form eines gleitenden Verweises auf die jeweils jüngste Fassung ist geboten, da eine ggf. erforderliche Änderung/Berichtigung nicht auszuschließen ist. Darauf hat die Kommission bereits selbst in ihrer Veröffentlichung des EINECS-Verzeichnisses hingewiesen (ABl. EG Nr. C 146 A, Einleitung).

Zu § 2

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

§ 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Zugleich wird die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 02. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1239) außer Kraft gesetzt.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 620/90 (Beschluß)

12.10.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemAltstoffV)

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.